Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die schweizerische Baukunst**

Band (Jahr): **1 (1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahrgang 1909 Die Heft IX. 13. August

Schweizerische Baukunst

Zeitschrift für Architektur, Baugewerbe, Bildende Kunst und Kunsthandwerk mit der Monatsbeilage „Beton- und Eisen-Konstruktionen"

Offizielles Organ des Bundes Schweizerischer Architekten (B. S. A.)

Herausgegeben und verlegt von der Wagner'schen Verlagsanstalt in Bern.
Redaktion: Dr. phil. C. H. Baer, Architekt, B. S. A., Zürich V.
Administration u. Annoncenverwaltung: Bern, Äußeres Bollwerk 35.

Die Schweizerische Baukunst erscheint alle vierzehn Tage. Abonnementspreis: Jährlich 15 Fr., im Ausland 20 Fr.

Insertionspreis: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 40 Cts. Größere Inserate nach Spezialtarif.

Der Nachdruck der Artikel und Abbildungen ist nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

Architekt und Bauherr.

Erfahrungen und Meinungen eines Baukommissions-Präsidenten.

Keine Tatsache zeigt die Kulturlosigkeit weitester Bevölkerungskreise (die sog. „Gebildeten" nicht ausgeschlossen) deutlicher als die Art und Weise, wie im allgemeinen der Architekt von der Bauherrschaft behandelt wird, sei diese Bauherrschaft ein einzelner Bauherr oder eine private oder öffentliche Korporation. Sie alle, die bauen wollen oder bauen müssen, treten in Verbindung mit dem Architekten, indem sie drei Forderungen geltend machen: 1. diese und diese Räumlichkeiten muß ich haben in dem Haus, das Sie mir bauen sollen; 2. so und so viel darf der Bau kosten und 3. so oder ähnlich soll der Bau aussehen.

Die erste dieser Forderungen ist selbstverständlich und stellt die natürliche Grundlage der zu lösenden Bauaufgabe vor. Nun sind aber viele Bauherren (was man für unmöglich halten sollte) sich gerade darüber unklar, was alles in das neue Gebäude hinein soll, und doch muß, besonders bei Zweckbauten, Fabriken usw. selbstverständlich der Bauherr genau sagen, was er haben will, während bei Wohnhäusern der Architekt schon eher weiß, welche Wünsche etwa in Frage kommen können.

Ist die erste Forderung berechtigt, ja notwendig — je klarer sich der Bauherr diesbezüglich ausdrückt, um so lieber ist es dem Architekten — so bedeutet die zweite Forderung, welche den Kostenpunkt fixieren möchte, eine ungemeine Gedankenlosigkeit. Denn wie kann ein Bauherr, der nicht schon viel gebaut hat oder sonstwie mit den Faktoren vertraut ist, welche die Baukosten bedingen, sagen, ob die von ihm ausgesetzte Summe auch nur einigermaßen genüge. Vielmehr müßte der Auftraggeber sagen: „So und so viel Geld habe ich zur Verfügung; wenn immer möglich bauen Sie mir nach den dargelegten Wünschen. Langt's nicht, so helfen Sie mir meine Dispositionen ändern und zwar so, daß der Bau trotzdem noch meinen Bedürfnissen genügt." Dem Architekten ist es sogar erwünscht, wenn der Bauherr sich über seine Mittel gleich klar und vertrauensvoll ausspricht. Er kann sich für den ganzen Bau vorsehen und die Mittel einteilen. Muß er zum vornherein erkennen, daß die angegebene Summe nicht reicht, um die dargelegten Absichten des Bauherrn durchzuführen, so wird, falls es sich um private Wohnhäuser handelt, eine Reduktion in den Dispositionen das Gegebene sein. Ein vorsichtiger Architekt rät immer auf ein bis zwei Räume weniger, um ja später bei der Durchbildung der Räume nicht zu stark gebunden zu sein. Bei Zweckbauten, bei denen nichts reduziert werden kann, soll der Bauherr vom Architekten eine detaillierte Kostenberechnung verlangen. Dann vernimmt er, ob die ausgesetzten Mittel reichen oder nicht. In jedem Fall ist aber nur der Architekt imstande, über die Baukosten Auskunft zu geben oder sollte es wenigstens imstande sein. Ich habe mit den beiden Architektenfirmen, mit denen ich baute, mit den Herren Pfleghard & Häfeli in Zürich und Curjel & Moser in Karlsruhe die besten Erfahrungen gemacht und muß annehmen, daß wenn anderorts oft unmäßige Ueberschreitungen vorkommen, dies den Grund darin hat, daß der Bauherr in der Kostenfrage eine zu autoritative Stellung einnimmt, so daß der Architekt schließlich denkt: Die Wirklichkeit wird den Mann schon belehren. Ich meine aber: so soll ein Architekt weder denken noch sprechen. Vielmehr soll er es als eine Ehrensache anschauen, die Bauherrschaft über die Kostenfrage gründlich aufzuklären und keine möglichen Ueberschreitungen zu verschleiern. Nur

EIDG. POLYT. Bau- Bibl.